

BGer 5F_35/2024 vom 2. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_35_2024

FR: TF 5F_35/2024 du 2 décembre 2024

IT: TF 5F_35/2024 del 2 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Wie dem Gesuchsteller schon oft mitgeteilt wurde, vermittelt das Bundesgericht keine Rechtsanwältinnen. In der Schweiz gibt es keinen Anwaltszwang und es ist an der Verfahrenspartei, einen Rechtsvertreter zu mandatieren. In diesem Zusammenhang dürfte im Übrigen auch der Antrag zu lesen sein, die Postulationsfähigkeit sei abzuerkennen. Dies würde dazu führen, dass die Rechtsmittel unbeachtlich wären. Das Bundesgericht hat diese aber stets behandelt, denn die unzähligen Eingaben zeigten und zeigen, dass der Gesuchsteller zwar durchwegs jede Verfügung und jeden Entscheid anfechtet, aber seine Anliegen durchaus zu formulieren weiss.

E. 2

Ein bundesgerichtliches Urteil kann auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

E. 3

Der Gesuchsteller beruft sich auf die Revisionsgründe von Art. 121 lit. c und d sowie Art. 123 lit. a BGG . Abgesehen von (teils persönlich auf Gerichts- und Behördenmitglieder zielender und teils allgemein an Gerichte und Behörden adressierter) Polemik macht der Gesuchsteller geltend, es habe nie einen Kontaktunterbruch gegeben und die Feststellungen des Obergerichtes seien komplett falsch. Das Rayonverbot finde natürlich während der Besuchszeit statt, ansonsten würde dieses ja gar keinen Sinn machen; offenbar verstehe das Bundesgericht die einfachsten Zusammenhänge nicht. Er habe keine Möglichkeit gehabt, gegen das Sorgerecht vorzugehen. Sodann mache es keinen Sinn, wenn er das Kind ab der Phase 2 nach Deutschland nehmen könne, aber keine Verpflichtung habe, es zurückzubringen. Generell würden bei der Besuchsregelung seine Freiheitsrechte und die Souveränität Deutschlands verletzt. Ihm als Papa werde grundlos der Sohn verweigert und das Bundesgericht unterstütze die Bindungstoleranz der Mutter. In seiner weiteren Eingabe vom 27. November 2024 macht der Gesuchsteller geltend, der als notwendig erachtete schrittweise Aufbau der physischen Kontakte verletze seine rügbaren Rechte und es liege nicht an ihm, wenn das Bundesgericht dies verkenne; im Übrigen ergeht er sich wiederum in Polemik. Mit seinen Ausführungen wiederholt der Gesuchsteller teils die Vorbringen aus dem Verfahren 5A_584/2024 und teils führt er neue an. Er ist offenkundig mit dem Ausgang des Verfahrens 5A_584/2024 und dem zugrundeliegenden obergerichtlichen Urteil unzufrieden. Dies begründet keine Revisionsmöglichkeit. Sodann

sind Anträge nicht unbeachtet geblieben, wenn sie neu und damit unzulässig waren oder ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes standen (dazu Urteil 5A_584/2024 E. 3). Es ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern Revisionsgründe vorliegen könnten.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.